

Vereins- Satzung

„Verein ehemaliger Heimkinder e. V.“

Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich auf beiderlei Geschlecht

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein ehemaliger Heimkinder“ (Vereinsname), nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
2. Sitz des Vereins ist Aachen. Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken, um den sozialen Bereich zu fördern und zu vertiefen.

Dies soll zum Beispiel geschehen:

- a) durch Organisation Begleitung und Vorbereitung spezifischer Bedürfnisse der Heimkinder
- b) durch Arbeit in bestimmten Schlüsselbereichen die gemeinsam festgelegt werden, wie Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Referate, Publikationen zur Partnerschaft; Recherche Beratung in Einzelfällen, Betreuung von Austauschpartnern.
- c) Erarbeiten und Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten und Vernetzung von Hilfsangeboten für infolge von Heimerziehung seelisch traumatisierte Menschen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über achtzehn Jahre und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an den Zielen des Vereins aktiv mitzuarbeiten und die sich dazu in ihrem Aufnahmeantrag oder später ausdrücklich verpflichten.
2. Fördernde Mitglieder sind nur zur Beitragszahlung verpflichtet, ohne Stimmrecht. Sie können jederzeit schriftlich erklären, dass sie ordentliche Mitglieder werden wollen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristische Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Schiedskommission

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger (Nachrücker entsprechend der Stimmen bei der letzten Vorstands-Wahl durch die Mitgliederversammlung) bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Intern kann für Bankangelegenheiten Vollmacht erteilt werden.
4. Das Amt des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet durch Amtsniederlegung oder bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen bleibt der Vorstand jeweils bis zur Neubestellung eines Vorstands im Amt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
3. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Seine Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung bestätigt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Fördernde Mitglieder können mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teilnehmen
3. Die MV ist von dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, mit einer Frist von mindestens 28 Tagen,
 - a) möglichst in jedem Jahr zur Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung (Jahrestreffen), mindestens jedoch nach Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes (Hauptversammlung);
 - b) wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen;
 - c) wenn das Interesse des Vereins es fordert;
 - d) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
4. Beschlüsse
Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung, gelten sie als genehmigt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeit des Vorstands.
2. Sie wählt den Vorstand, beschließt seine Entlastung und seine Abberufung.
3. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und wählt zwei Kassenprüfer; sie bestellt den Wahlleiter.
4. Sie beschließt Änderungen der Satzung
5. und die Auflösung des Vereines.
6. Sie beruft die Schiedskommission.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Mittel des Vereines

1. Mittel des Vereines sind Beiträge und Spenden. Der Verein kann Spendengelder selbst einnehmen und ausgeben.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann ein ordentliches Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereines und in Abstimmung mit dem Vorstand tätigen.

§ 11 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem öffentlichen und politischen Leben Deutschlands. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre bestimmt. Die Schiedskommission hat ausschließlich die Aufgabe, im Konfliktfall zu vermitteln. Alle Organe des Vereines haben das Recht, die Schiedskommission anzurufen.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Kinderschutzbund in Aachen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13. Regionale Gruppen

Die Mitglieder können regionale Gruppen bilden, die der Satzung, so wie den Beschlüssen der MV und des Vorstandes verpflichtet sind. Alle Aktionen der regionalen Gruppen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und koordiniert sein.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen in Kassel, am 21. Oktober 2006. Tag der Eintragung im Vereinsregister: 04.07.2005 beim Amtsgericht Aachen auf dem Registerblatt VR 4236

Die am 21. Oktober 2006 beschlossene Satzungsänderung wurde am 3. 5. 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.